



Friedhofsanzeiger

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Elektronische Ausgabe

2025

Ausgegeben: Dresden, 27. November 2025

Nr. 270

Reg.-Nr. 34021 / 2025-270

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Chemnitz-Hilbersdorf

Für den Friedhof:

In Kommune Chemnitz: Trinitatisfriedhof

vom 11.06.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Chemnitz-Hilbersdorf hat in seiner Sitzung vom 11.06.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- (4) Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird in diesen Fällen für einen Zeitraum von drei Jahren im Voraus festgesetzt und ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührentschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 590,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.180,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 2.1.1 Einzelstelle | 1.280,00 € |
| 2.1.2 Doppelstelle | 2.560,00 € |
| 2.2 für Urnenbeisetzungen | |
| 2.2.1 Einzelstelle (je 2 Urnen) | 1.280,00 € |
| 2.2.2 Doppelstelle (je 4 Urnen) | 2.560,00 € |

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager

- | | |
|------------|----------|
| Nach 2.1.1 | 64,00 € |
| Nach 2.1.2 | 128,00 € |
| Nach 2.2.1 | 64,00 € |
| Nach 2.2.2 | 128,00 € |

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 340,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 680,00 €
3. Urnenbeisetzung 360,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 30,00 € erhoben.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofs Kapelle pro Benutzung (Lagerung der Urne, Grunddekoration u. ggf. Heizung der Feierhalle, Reinigung) | 240,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung „Stille Beisetzung“ (Lagerung der Urne) | 60,00 € |

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, das Grabmal, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftseinzelgräber

- | | |
|----------------------------|------------|
| 1.1 für Sargbestattungen | 4.480,00 € |
| 1.2 für Urnenbeisetzungen | 3.580,00 € |
| 2. Baumgrab pro Beisetzung | 2.980,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 40,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 40,00 € |
| 3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 40,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch. Die aktuelle Friedhofsgebührenordnung wird zusätzlich elektronisch unter <https://trinitatiskirche-chemnitz.de/> zur Verfügung gestellt.

- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger.
- (4) Der Friedhofsanzeiger und die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung kann im Pfarramt eingesehen werden. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

Bestätigt

AZ: 56513 Chemnitz-Hilbersdorf
Chemnitz, den 09.10.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L. S.

i. A. Dressel
Sachbearbeiter

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig am mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft. Alle weiteren Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.10.2020 außer Kraft.

Chemnitz, den 12.08.2025

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Chemnitz-Hilbersdorf

L. S.

Baumann-Ebert
Vorsitzende

Löffler
Mitglied

Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde
Chemnitz-Hilbersdorf

Pfarramt und Friedhofsverwaltung
Trinitatisstraße 7
09131 Chemnitz

Tel.: 0371 / 41 10 34 Fax: 0371 / 45 84 511
E-Mail: kg.chemnitz_hilbersdorf@evlks.de

Büroöffnungszeiten:
Dienstag 14 - 18 Uhr
Donnerstag 10 - 12 Uhr

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger